

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: SO WIRD DIE BERUFLICHE ZWEITWOHNUNG ZUM STEUERVORTEIL

MANDANTEN-INFO NR. 224 | 07 | 2026

Eine sich stetig wandelnde Arbeitswelt macht auch eine höhere Flexibilität der Arbeitnehmer erforderlich. Dies führt mitunter dazu, dass zur Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeit die Begründung einer Zweitwohnung notwendig ist. Diese Mandanten-Information zeigt auf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Zweitwohnung steuerlich abzugsfähig ist, welche Kosten darüber hinaus im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung absetzbar sind und welche Aufzeichnungen und Unterlagen benötigt werden.

1. DEFINITION DER DOPPELTEN HAUSHALTSFÜHRUNG IM STEUERLICHEN SINN

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung im steuerlichen Sinn liegt vor, wenn außerhalb des Ortes der 1. Tätigkeitsstätte ein eigener Hausstand unterhalten wird und aus beruflichem Anlass auch am Ort der 1. Tätigkeitsstätte gewohnt wird.

Voraussetzungen:

- außerhalb des Ortes der 1. Tätigkeitsstätte
- einen eigenen Hausstand unterhält und
- aus beruflichem Anlass
- am Ort der 1. Tätigkeitsstätte wohnt

Alle Voraussetzungen müssen zeitgleich erfüllt sein.

1.1 Voraussetzung 1: Außerhalb des Ortes der 1. Tätigkeitsstätte

Diese Voraussetzung bedeutet zum einen, dass der Arbeitnehmer eine 1. Tätigkeitsstätte hat. Arbeitnehmer, die keine 1. Tätigkeitsstätte haben, können keine doppelte Haushaltsführung im steuerlichen Sinn begründen. Zum anderen bedeutet dies, dass der Arbeitnehmer seine Hauptwohnung woanders, also nicht am Ort der 1. Tätigkeitsstätte, hat.

BEISPIEL Anton wohnt mit seiner Familie in Berlin. Seine einzige Arbeitsstätte und damit 1. Tätigkeitsstätte befindet sich in München, wo er auch eine Zweitwohnung unterhält. Die 1. Voraussetzung „außerhalb des Ortes der 1. Tätigkeitsstätte“ ist erfüllt.

BEISPIEL Bertram wohnt mit seiner Familie in Berlin. Seine Arbeitsstätte und 1. Tätigkeitsstätte laut Zuordnung durch den Arbeitgeber befindet sich in Berlin. Jedoch übernimmt Bertram für 18 Monate die Elternzeitvertretung für eine Kollegin in München und unterhält dafür eine Zweitwohnung in München. Die 1. Voraussetzung „außerhalb des Ortes der 1. Tätigkeitsstätte“ ist nicht erfüllt. Seine Hauptwohnung ist nach wie vor am Ort der 1. Tätigkeitsstätte in Berlin. Es liegt keine doppelte Haushaltsführung im steuerlichen Sinn vor. Der Kostenabzug ist jedoch nach den Regelungen des Reisekostenrechts möglich, d.h. bei den Fahrtkosten sind Hin- und Rückfahrt anzusetzen und auch die Unterkunftskosten sind grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähig.

In einigen Fällen kann dem Begriff „außerhalb“ besondere Bedeutung zukommen. Hat die kürzeste Straßenverbindung eine Entfernung zwischen Hauptwohnung und 1. Tätigkeitsstätte von mehr als 50 km, befindet sich die Hauptwohnung außerhalb des Ortes der 1. Tätigkeitsstätte und es liegt eine doppelte Haushaltsführung vor. Wird diese 50 km-Entfernung nicht erreicht, ist eine Hauptwohnung noch am Ort der 1. Tätigkeitsstätte und damit nicht außerhalb, wenn der Steuerpflichtige von dieser Wohnung seine 1. Tätigkeitsstätte mit einer Fahrtzeit von 1 Stunde je Wegstrecke täglich erreichen kann.